

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 66.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 18. August.

1916.

Amtliches.

J. Nr. L. 1206.

Marienberg, den 16. August 1916.

Terminkalender.

Mittwoch, den 23. August d. J. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 3. Juli 1916, Kreisblatt Nr. 54, betr. Einsetzung der Urlisten für die Wahl der Schöffen an das zuständige Amtsgericht.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916. (Schluß.)

III. Preisvorschriften

§ 25

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27

Zur Berücksichtigung der besonderen Markverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30

Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31

Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34

Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1, Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36

Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37

Soweit in den Bundesstaaten bereits ein Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39

Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Verordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40

Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 41

Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsliste für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Ueberflusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915. (W. I. 761/12. 15. R. R. A.)

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Uebertretung der Beschlagnahmearrordnung nach Maßgabe der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 1. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Uebertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Roppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarne
a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäuser zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher

bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. August 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.)

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten,
Kalbfellen und Rohhäuten.

Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8,5 "
trocken	4 "

ferner die Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. geregelt.)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. Höchstpreis.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.
Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.
Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Rohhäuten, Ponghäuten, und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.
Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.
Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse 1 für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse 2 für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse 3 für 1 kg Grün- gewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Fressern:			
mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
Bullen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,80	1,65	1,55
" " 25 " 35 "	1,55	1,40	1,30
" " 35 kg	1,55	1,40	1,20
Ochsen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
" " 25 " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg	1,70	1,55	1,45
Kühen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,50
" " 25 " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg	1,70	1,55	1,45
Rindern:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
" " 25 " 35 "	1,80	1,70	1,65
" " 35 kg	1,75	1,60	1,50
Kalbern	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute (Ponghäute)	bis 179	14,00
Rohhäute	180 " 199	18,00
" " " " " " " " " "	200 " 219	24,00
" " " " " " " " " "	220 " 249	30,00
" " " " " " " " " "	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
" " " " " " " " " "	150 und mehr	9,00

§ 4. Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den biden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.
(Schluß folgt.)

Bezugscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren.

Zur Ausführung der §§ 11, 12 und 13 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.G.B. I. S. 464) abgedruckt im Kreisblatt Nr. 50, wird für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Kleidungs- und Wäschestücken als auch die Ausfertigung der Bezugscheine wird in den Gemeinden **Hachenburg und Marienberg** den Bürgermeistern übertragen.

2. Die Bezugscheine Muster A werden den Gemeinden vom Kreisausschuß geliefert und sind im Bedarfsfalle anzufordern. Der Antragsteller füllt den oberen

Teil des Bezugscheines aus und legt ihn den Bürgermeistern vor. Die Bezugscheine sind stets auf den Namen des Familienhauptes auszustellen, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist.

3.

Der Bürgermeister hat zu prüfen,

1. ob der Antragsteller zu seinem Bezirk gehört,
2. ob die Notwendigkeit der Anschaffung nach dem von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Grundsätzen vorliegt,
3. ob nicht von derselben Person innerhalb zu kurzer Zeit zuviel Waren beansprucht werden.

Die Ausstellung der Bezugscheine erfolgt in beiden Gemeinden durch den Bürgermeister durch Abstempelung und Rückgabe an den Antragsteller.

Um die Prüfung zu 3 vornehmen zu können, ist die Eintragung jeder Ausfertigung eines Bezugscheines in eine Personenkarte erforderlich, die ebenfalls vom Kreisausschuß geliefert wird.

Die Personenkarte ist bei der ersten Ausstellung eines Bezugscheines anzulegen und zwar nur auf den Namen des Familienhauptes, auf dessen Rechnung die Anschaffung der Bekleidungsstücke erfolgt. In die Personenkarte des Familienhauptes sind Anschaffungen für alle Familienmitglieder einzutragen.

Beim Wegzug des Familienhauptes ist die Personenkarte der Bürgermeisterei des neuen Wohnortes zu übergeben.

4.

Gleichzeitig mit der Eintragung in die Personenkarte haben die Bürgermeister eine Warenliste zu führen. Diese ist nach 6 Warengattungen getrennt und muß Auskunft über die Gesamtsumme der Waren geben, über die Bezugscheine ausgestellt worden sind. Das Nähere über die Führung der Warenliste ergibt sich aus der ihr vorgebrachten Anleitung.

Die Formulare sind nach Bedarf beim Kreisausschuß anzufordern.

5.

Das monatliche Endergebnis der Warenliste ist an jedem Monatsende in eine Zusammenfassung einzutragen, wozu Formulare vom Kreisausschuß zugeht.

Bis spätestens am 3. jeden Monats ist die Zusammenfassung dem Kreisausschuß einzusenden.

6.

In allen übrigen Landgemeinden des Kreises hat der Bürgermeister als Prüfungsstelle die Notwendigkeit der Anschaffung von Kleidungs- und Wäschestücken zu prüfen und zu bescheinigen.

Die Bezugscheine Muster B sind dem Kreisausschuß vorzulegen, der die Ausfertigung vornimmt und die Eintragung in die Listen bewirkt. Die Bezugscheine B gehen hiernach dem Bürgermeister zur Abgabe an den Antragsteller zur Benutzung beim Einkauf zu.

7.

Die Gewerbetreibenden haben die Bezugscheine durch Abschneiden der oberen rechten Ecke und durch Durchstreichen mit Buntstift ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats und zwar die Bezugscheine, Formular A an die Bürgermeisterei des Wohnortes, dagegen die Bezugscheine Formular B an den Kreisausschuß abzuliefern.

Die Bürgermeister der beiden Orte Hachenburg und Marienberg haben die Scheine geordnet aufzubewahren.

8.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

9.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Marienberg, den 16. August 1916.
Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 15. August 1916

Wird veröffentlicht.

Die Abgabe von Woll- und Baumwollstoffen auch bis zur Länge von 2 Meter ist fortan nur noch gegen Bezugscheine zulässig. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Gewerbetreibenden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. A. A. 6374.
Marienberg, den 31. Juli 1916.

Bekanntmachung

Betr.: Gewährung von Beihilfen bei der Beschaffung reinrassiger Ziegenböcke.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirtschaftskammer, um die Verbreitung reinrassiger Ziegenzuchtböcke zu fördern, denjenigen Gemeinden, die reinrassige Saanenböcke beschaffen, einen größeren Teilbetrag der Ankaufskosten im Wege der Beihilfengewährung erstattet.

Solche Gemeinden, die ständig einen oder zwei Zuchtböcke halten müssen, können jedes zweite Jahr eine Beihilfe von $\frac{1}{2}$ des Ankaufspreises für einen Zuchtbock erhalten; solchen Gemeinden dagegen, die ständig drei oder mehr als drei Zuchtböcke halten müssen, kann alljährlich eine Beihilfe in der angegebenen Höhe gewährt werden. Gemeinden die in Anbetracht ihres kleinen Ziegenbestandes nach dem Bockhaltungsgesetz vom 12. Juli 1909 nicht verpflichtet sind, Ziegenzuchtböcke zu halten, trotzdem aber im Interesse ihrer Ziegenzucht einen reinrassigen Saanenzuchtbock anschaffen, können höhere Beihilfen erhalten als die gesetzlich zur Bockhaltung verpflichteten Gemeinden.

Den Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen der vorgenannten Art ist beizufügen:

1. der Abstammungsnachweis über das gekaufte Tier oder die gebührenfreie Bescheinigung eines Tierzuchtinspektors bzw. Winterchuldirektors der Landwirtschaftskammer darüber, daß das angekaufte Tier ein reinrassiger Saanenbock ist (für solche Kreise in denen ein Tierzuchtinspektor oder Winterchuldirektor der Landwirtschaftskammer nicht wohnhaft ist, wird eine von dem Kreistierarzt ausgestellte gleichartige Bescheinigung als vollständig anerkannt);
2. die quittierte Rechnung über den Bock oder die Postquittung über den eingezahlten Kaufpreis;
3. die Verpflichtungserklärung des Beihilfenempfängers, während zweier Jahre vom Tage der Erklärung ab nur weiße und hornlose Zuchtböcke einstellen zu wollen.

Sodann ist bei der Antragseinreichung anzugeben, wie viele Ziegenzuchtböcke ständig in der antragstellenden Gemeinde gehalten werden müssen.

Die Beihilfeanträge sind spätestens innerhalb drei Wochen nach der Bezahlung der in Betracht kommenden Zuchtböcke einzureichen. In solchen Fällen, in denen aus den den Beihilfeanträgen beigefügten Nachweisen ersichtlich ist, daß der Ankauf der Böcke mehr als drei Monate vor der Bezahlung stattgefunden hat, können Beihilfen nicht mehr gewährt werden.

Ziegenzuchtvereine erhalten Beihilfen zur Bockbeschaffung vom Verbands der hessischen Ziegenzuchtvereine, Geschäftsstelle (Limburg a. L., Landratsamt.)
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. L. 1506.

Marienberg, den 15. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das I. Ersatz-Bataillon des Füsilier-Regiments Nr. 80 in Wiesbaden hat bei dem Herrn Landeshauptmann daselbst die Genehmigung zum Einsammeln von Brennesseln an den in Unterhaltung des Bezirksverbandes stehenden Bezirksstraßen und Vizinalwegen bezw. deren Böschungen nachgesucht. Sofern das Bataillon auch einen Antrag für die Erlaubnis zum Einsammeln von Brennesseln an den übrigen Wegerainen, auf unbebauten Feldern und dergleichen an irgend eine Gemeinde des Kreises richtet, ersuche ich, diesem Antrage unbedenklich stattzugeben.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. L. 1509.

Marienberg, den 15. August 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf die im Regierungs-Amtsblatt Nr. 33 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 25. Juli d. Js., betreffend Zulassung von Ätzflüssigkeitsapparaten der Firma Autogenwerk Sirius, G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, besonders hingewiesen.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. B. A. 993.

Marienberg, den 14. August 1916.

Bekanntmachung.

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Invalidenrentenempfängern bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Besorgnis vor einer Rentenentziehung hiervon abhalten lassen, so weise ich darauf hin, daß die Invalidenversicherungsanstalt „Hessen-Nassau“ in Cassel die Beteiligung von Rentenempfängern bei Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenentziehungen nehmen wird.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 58.

9. Kompanie.

Schumann Julius, Wahlrod, schwer verwundet,
Bayer Heinrich, Wahlrod, leicht verwundet,
Salzer Karl, Alpenrod, leicht verwundet,
Schmidt Willi, Marienberg, gefallen,
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 68.

11. Kompanie.

Volkner Hermann, Hachenburg, verwundet,
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87.

7. Kompanie.

Olberts Theodor, Hintermühlen, leicht verwundet,
Infanterie-Regiment Nr. 160.

Maschinengewehr-Kompanie.

Bisefeldwibel Heinrich Röhrig, Oberhalter, leicht verw.,
Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 118.

2. Kompanie.

Stahl Emil, Pfuhl, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 16. Aug. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Auch gestern war die Gefehtstätigkeit an der Front südöstlich von Armentières und im Artois lebhaft.

In der Gegend von Pozieres setzten die Engländer ihre erfolglosen Angriffe bis zum gestrigen Morgen fort. Tagsüber unternahm ihre Infanterie nichts. Ein nächtlicher Angriff ist nördlich von Ouillevillers gescheitert.

Bei Moulins-sous-Touvent (Aisnegebiet) lebte das beiderseitige Feuer im Zusammenhang mit einem erfolglosen französischen Gasangriff vorübergehend auf. Westlich von Reims wurden stärkere feindliche Erkundungs-Abteilungen abgewiesen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Ostfront vom Meere bis in die Gegend nördlich des Dniestr keine besonderen Ereignisse. Abteilungen der polnischen Legion machten in der Gegend von Hulewicz einen kurzen erfolgreichen Vorstoß.

Deutsche Kommandos hoben östlich von Kijelin russische Vorposten auf und brachten einen Offizier, 163 Mann gefangen sein.

Nördlich des Dniestr haben die Russen nach den blutigen Schlappen vom 14. August gestern nur vereinigt und mit schwachen Kräften ohne jedes Ergebnis angegriffen.

In den Karpathen setzten sich unsere Truppen in Besitz der Höhe Stara Wipczyna nördlich vom Capul. Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich des Dojran-Sees wurde ein Angriffsversuch einiger französischer Bataillone leicht durch Feuer abgewehrt.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. August. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Das feindliche Feuer erreichte westlich von Wytschaete, sowie am und südlich vom Kanal von La Bassée zeitweise große Heftigkeit.

Nachdem bereits am Morgen starke englische Angriffe aus der Linie Ovillers—Pozières und westlich des Fourceaux-Waldes abgewiesen waren, sind abends nach stärkstem Vorbereitungsfeuer mit sehr erheblichen Kräften Engländer zwischen Pozières und dem Fourceaux-Walde, die Franzosen zwischen Guilleumont und der Somme zum Sturm vorgedrungen. Der Sturm ist gescheitert, ebenso wie die mehrfachen, von den Franzosen bis zu fünf Malen versuchten nächtlichen Wiederholungen. Nach hartnäckigem Kampfe wurden westlich des Fourceaux-Waldes und südlich von Maurepas eingedrungene Teile des Gegners wieder zurückgeworfen. Die feindlichen Verluste sind groß.

Südlich der Somme wurde in der Gegend von Belloy gekämpft. Die Franzosen haben hier in unserem vordersten Graben in etwa 500 Meter Breite Fuß gefaßt. Östlich davon und bei Estreux ist der Gegner abgewiesen.

Beiderseits der Maas war die Artillerietätigkeit wiederholt gesteigert. Der Versuch eines feindlichen Angriffs im Chapitre-Walde wurde durch Sperrfeuer unterdrückt.

An zahlreichen Stellen der Front sind französische Patrouillen-Unternehmungen mißlungen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Heftige, bis in die Nacht fortgesetzte Angriffe der Russen gegen den Abschnitt Batkow-Harbugow (westlich von Jaloce) wurden restlos abgewiesen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. Die Vorstöße des Feindes nördlich des Dniestr bei Loustobabys—Konczaki blieben auch gestern erfolglos. Es wurden 154 Gefangene eingebracht.

In den Karpathen ist die Höhe Stara Obczyna (nördlich von Capul) genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich des Dojran-Sees warfen schwache bulgarische Vortruppen feindliche Abteilungen zurück, die auf Voldzeli vorzustößen versuchten.

Oberste Heeresleitung.

Der Kaiser wieder in Köln.

Köln, 15. Aug. Der Kaiser traf heute nachmittag gegen 5 Uhr im Sonderzug auf dem hiesigen Hauptbahnhof ein. Er begab sich auch diesmal wieder in den Dom, wo er etwa eine Viertelstunde verweilte und sich durch das Seitenportal wieder zum Hauptbahnhof begab. Auf dem Wege zum Dom war der Kaiser von zahlreichen Personen erkannt worden, die dem Herrscher gegenüber eine würdige Haltung beobachteten. Der Kaiser dankte der inzwischen auf der Brückenrampe versammelten überlaufendköpfigen Menge durch Winken vom Fenster aus für die stille Huldigung.

Ein neuer Fliegerangriff auf Oesel.

Berlin, 17. Aug. (W. B. Amtlich.) Am 15. und 16. August haben unsere Seeflugzeuge erneut die Flugstation Papansholm auf Oesel und am Strande der Insel Runue stehende feindliche Flugzeuge mit gut wirkenden Spreng- und Brandbomben angegriffen. Trotz heftigen Abwehrfeuers mit anschließendem Luftkampf und unsere Flugzeuge sämtlich wohlbehalten zurückgekehrt. Ein in derselben Nacht von vier feindlichen Flugzeugen auf Angeruse ausgeführter Angriff verursachte nur geringen Sachschaden.

Die Kämpfe um Verdun.

Rotterdam, 14. Aug. Alle aus Paris hier einlaufenden Berichte schildern die verzweifeltsten Gefechte die im Raume von Verdun mit kurzen Unterbrechungen haben. Die seit Monaten währenden Kämpfe daselbst haben noch nie so heftigen Charakter angenommen wie jetzt. Die Franzosen machen tollkühne Anstrengungen, um die deutschen Heeresmassen vor Verdun zurückzudrängen und wenigstens etwas von den verloren gegangenen Stellungen zurückzugewinnen. In Paris erwartet man allgemein daß die nächsten Tagen noch schwerere Kämpfe um Verdun bringen werden und sieht man mit fieberhafter Spannung entgegen. Wie aus militärischen Kreisen verlautet, wollen die Franzosen wenigstens einige Vorteile bei Verdun erringen, bevor es spät wird. Man verheißt sich nämlich nicht, daß die allseitige französische Offensive an der Somme bereits zu beginnen beginnt, da weder die Engländer, noch die Franzosen weiterkommen, und fürchtet, daß dann die Deutschen die Franzosen den Deutschen an der Maas immer

größere Massen entgegengeworfen. Bemerkenswert ist es, daß die „Havas“-Agentur eingesteht, daß bei diesen fortwährenden Kämpfen Schwankungen im Kriegsglück unvermeidlich seien, also das Publikum auf neue Schlappen der Franzosen vorbereitet.

Der Beginn des Zwangsdienstes.

Der 31. August ist, wie die englischen Blätter sagen, für die militärpflichtigen Personen ein kritischer Tag. An diesem Tag läuft für alle dienstpflchtigen Männer im Alter von 18 bis 41 Jahren die Frist ab, in der sie sich freiwillig zum Heeresdienst melden können.

Die Tauchboot-Erfolge im Juli.

Berlin, 15. August. (W. B. Amtlich.) Im Monat Juli sind 74 feindliche Handelschiffe mit rund 103000 Brutto-Registertonnen durch Tauchboote der Mittelmächte versenkt oder durch Minen verloren gegangen.

Der Verlust des „Leonardo da Vinci“.

Bern, 15. Aug. (W. B.) „Petit Journal“ meldet aus Turin: Eine hohe Persönlichkeit aus Marinekreisen, die von Tarent zurückgekommen ist, bestätigt den Verlust des Ueberdreadnoughts „Leonardo da Vinci“, der jedoch nicht auf Rechnung des Feindes komme. „Leonardo da Vinci“, der 1200 Mann Besatzung an Bord hatte, ankerte im Mar Piccolo, umgeben von zahlreichen Kriegsfahrzeugen, darunter ein englisches Panzerschiff, als gegen 1/2 12 Uhr nachts am (folgt Zensurliche) August an Bord in den Küchenräumlichkeiten ein Feuer ausbrach, das sofort eine große Ausdehnung annahm und auf die Schiffskammer übersprang. Der Kommandant ließ sofort die Munitionskammern unter Wasser setzen und versuchte, den Panzer in der Nähe der Küste auf Grund laufen zu lassen. Infolge einer Explosion erhielt jedoch das Schiff Schlagseite und kenterte. Ein großer Teil der Besatzung fiel ins Wasser; ungefähr 300, darunter mehrere Offiziere, ertranken, andere konnten sich retten. Man hofft, das jetzt wie ein riesiger verwundeter Walfisch auf der Seite liegende Schiff wieder flott machen zu können.

Rumänische Bestellungen in Deutschland.

Bukarest, 16. Aug. Die rumänische Staatsbahn hat soeben mit dem deutschen Stahlwerksverband einen Lieferungsvertrag für 25 000 bis 30 000 Tonnen Eisenbahnschienen für den Bau einer neuen Bahn von Crajowa nach Bukarest abgeschlossen.

Warnung der Zentralmächte an Rumänien.

Die Vertreter der Zentralmächte in Bukarest warnen, der Wiener Allg. Ztg. zufolge, den rumänischen Ministerpräsidenten in Sachen der Petersburger Forderung des Durchmarsches russischer Truppen durch rumänisches Gebiet, da die Wiener und Berliner Regierung sich gegenüber dieser Eventualität nicht damit begnügen können, daß die rumänische Regierung sich auf einen einfachen Protest beschränke, sondern fordern, daß die rumänische Regierung jeden russischen Einfall mit bewaffneter Macht zurückweise.

Serrails serbische Franzosen.

Sofia, 15. Aug. Die serbischen Truppen, die fast durchweg in der ersten Linie stehen, sind in neue Uniformen gesteckt worden, die die Soldaten nicht gerade als unabhängig erscheinen lassen und Schlüsse auf die Zukunft erlauben. Die Soldaten tragen den französischen Stahlhelm mit dem serbischen Wappen und sind bis auf die blaue Hose französisch gekleidet. Erster Klasse soll ihre Ausrüstung nicht sein. Ihren Kampfeifer dürfe man weder über- noch unterschätzen. Aus vielen Nachrichten geht hervor, daß man Serbien die Erweiterung bis nach Salonik zugesagt hat, das man Griechenland entziehen will.

Keine russische Unterstützung der Offensive Sarrails.

Lugano, 15. Aug. Der Petersburger Vertreter der Turiner Stampa behandelt ausführlich die Frage einer italienischen Expedition nach Salonik, die im Juli wiederum von England und Frankreich dringend gefordert worden sei, weil die aus 300 000 Mann bestehende Armee des Generals Sarrail um 100 000 Mann verstärkt werde, um die Offensive wirksamer zu gestalten. Rußland aber diese 100 000 Mann nicht stellen könne. Die Entscheidung des Krieges hänge vielleicht von der Durchbrechung der Linie Sofia-Konstantinopel ab, wodurch die Türkei ohnmächtig, Bulgarien vielleicht eingeschüchtert und Rumänien zur Entente hinübergezogen werden könne.

Das amerikanische Flottenbauprogramm.

Washington, 16. Aug. (W. B. Amtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Das Repräsentantenhaus hat das Flottenprogramm des Senats angenommen. Das Marinepersonal wird um 7400 Mann vermehrt.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 18. Aug. Das Ende der Hundstage steht unmittelbar bevor. Viel Wärme haben sie uns allerdings in diesem Jahre nicht gebracht, immerhin war jedoch eine verhältnismäßige Stetigkeit der Witterung seit Mitte Juli zu verzeichnen, die unserer Ernte es ermöglicht hat, voll auszureifen und, namentlich was die Halmsfrucht betrifft, reichen Ertrag zu liefern. Auch die Obsterte fällt gut aus, so daß wir im großen und ganzen mit den diesjährigen Hundstagen immer noch zufrieden sein können. Erscheinungen wie sie in anderen Jahren während dieser Tage eintreten, fehlten allerdings in diesem Sommer gänzlich. Von Hitzschlägen haben wir so gut wie nichts gesehen, und auch die Zahl der schweren Sommergewitter war nur eine verhältnismäßig geringe.

O. C. Die Beschlagnahme der Webstoffe, die mit Beginn des August eingesetzt hat, wird wie viele andere im Laufe des Krieges notwendig gewordene

staatliche Maßnahmen zwar als eine lästige Einschränkung empfunden werden, ist aber ebenfalls in ihrer Wirkung nicht so einschneidend, wie anfänglich befürchtet wurde. Bekanntlich werden alle aus Stoffen, die der Beschlagnahme unterliegen, hergestellten Kleidungs- und Wäschestücke nur noch gegen Bezugsschein abgegeben, der jeweils von der Ortspolizeibehörde auszustellen ist. Die Grundsätze, nach denen die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgen soll, sind jedoch von der Reichsbeschlagnahme-Stelle so human festgelegt, daß in allen Fällen, wo ein tatsächlicher Bedarf, auch auf die Sicherheit der Erteilung eines Bezugsscheins gerechnet werden kann. Verhütet werden sollen lediglich überflüssige Ankäufe, und das mit Recht. Denn auch der, dem seine Verhältnisse keine Beschränkungen auferlegen, hat es in der gegenwärtigen Zeit nicht nötig, über seinen wirklichen Bedarf hinaus zu kaufen und damit die vorhandenen Mengen verringern zu helfen. Für den wirklichen Bedarf sind jedoch die notwendigen Mengen von Webstoffen und daraus hergestellten Kleidungsstücken auch auf alle Fälle vorhanden.

Am 15. 8. 16. ist eine kurze Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. 12. 1915 erschienen. Durch diesen Nachtrag erhält § 4 der genannten Bekanntmachung eine neue Fassung. Die wesentliche Aenderung besteht darin, daß den Warenhäusern weitere 30% und sonstigen offenen Ladengeschäften weitere 20% ihrer Vorräte an Strickgarne nach dem Stand vom 31. 12. 1915 zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben werden.

Jedes Warenhaus und jedes offene Ladengeschäft ist aber berechtigt, einschließlich der seit dem 31. 12. 1915 bereits veräußerten Strickgarne mindestens 25 kg aus eigenen Vorräten zu verkaufen, auch wenn diese 25 kg mehr ausmachen, als die angegebenen Prozentfüße. Die Bedingungen, daß die zum Verkauf freigegebenen Mengen tatsächlich zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe feilgehalten werden und der Verkaufspreis nicht höher bemessen werden darf, als der zuletzt vor dem 31. 12. 1915 erzielte Verkaufspreis, sind unverändert geblieben. — Weitere Freigaben von Strickgarne bei Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften sind für einen späteren noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Aussicht genommen. — Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können. — Die Nachtragsbekanntmachung betrifft lediglich Strickgarne, welche unter Verwendung von Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaca oder Kaschmir, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle, hergestellt sind. Strickgarne aus baumwollenen Spinnstoffen werden durch die Nachtragsbekanntmachung nicht betroffen; für diese gelten die Anordnungen der Bekanntmachung W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. 5. 1915.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in heutiger Nummer einzusehen.

— Fahrpreisermäßigung für die Teilnehmer an dem Kongreß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln und für Kriegsbeschädigte bei Besuch der Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln. In der Zeit vom 21. bis 26. August 1916 findet in Köln der Kongreß für Kriegsbeschädigtenfürsorge statt. Den Teilnehmern wird auf den meisten deutschen Bahnen eine Fahrpreisermäßigung in der Weise gewährt, daß bei Vorzeigung eines vom Reichsausschuß, Provinzial- oder Landesverband für Kriegsbeschädigtenfürsorge ausgestellten Ausweises, Fahrkarten 2. und 3. Klasse zum halben Preise vom Wohnort nach Köln und bis einschließlich 1. September 1916 solche für die Rückreise von Köln nach dem Wohnort gelöst werden können. Mit dem Kongreß ist gleich eine Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge verbunden, die bis Ende Oktober 1916 dauert. Solchen Kriegsbeschädigten, die in die Fürsorge einer öffentlichen oder behördlich anerkannten Organisation für Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, wird bei Besuch der Ausstellung die für deutsche Kriegsbeschädigte vorgesehene Fahrpreisermäßigung (hälftiger Fahrpreis 2. und 3. Klasse) gewährt. Nähere Auskunft erteilen die Fahrkartenausgaben.

Mit ungenügendem Porto versehene Briefe und Postkarten werden in den beiden ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über außerordentliche Reichsabgabe betreffs der Post- und Telegraphengebühren nach folgenden Grundsätzen behandelt: Bei Briefen, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 5 Pfg. nachgehoben. Bei Ortsbriefen und Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, werden 3 Pfg. nachgehoben. Nach dem 30. September 1916 ist bei nicht genügend frankierten Briefen außer dem Ergänzungsporto in Höhe des fehlenden Frankobetrages noch ein Zuschlagporto von 10 Pfg. und bei nicht genügend frankierten Postkarten das Doppelte des Fehlbetrages unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme zu entrichten.

In einem großen Teil der Presse wurde in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen, daß Deutschland einen unerhöplichen Vorrat an Salz besitze und daß deshalb die zur Zeit in vielen Orten bestehende Angst, es könne ein Salzangel eintreten, vollständig unbegründet sei. Trotz dieser Aufklärungsversuche scheint die Angst vor einer eintretenden Salznot sich immer weiter zu verbreiten und die Bevölkerung zu veranlassen, sich weit über den normalen Bedarf mit Salz zu versehen. Die notwendige Folge davon ist nur, daß manche Händler rascher wie gewöhnlich ihre Lager geräumt sehen und daß die Wiederauffüllung derselben wegen der abnormalen Arbeitshäufung bei den Salinen

nicht gleich sehr schnell vor sich gehen kann. Die Produktion an Salz der Salinen für den ausschließlichen Bedarf von Mensch und Vieh innerhalb Deutschlands übersteigt zur Zeit die normale Produktion in Friedenszeiten um ein Mehrfaches und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß bei dem in einiger Zeit ganz sicher zu erwartenden Rückschlag die Salinen aus Mangel an Absatz den Betrieb bedeutend einschränken müssen. — So wenig demnach ein wirklicher Salzangel eintreten kann, ebensowenig ist auch die Furcht begründet, daß in absehbarer Zeit eine starke Preiserhöhung eintritt. Die heutigen Preise werden voraussichtlich auf viele Monate hinaus bestehen bleiben. Da Salz eine lange Lagerung in großen Mengen schlecht verträgt, ist das Hamstern von Salz auch sehr unzweckmäßig.

Daaden, 16. Aug. In der vergangenen Nacht sind aus dem hiesigen Gefangenenlager 6 Russen entwichen. Trotz der größten Vorkehrungsmaßnahmen, die ein Entweichen fast unmöglich machten, ist es den Gefangenen doch gelungen, unbemerkt zu entkommen. Da sich bei den Entflohenen zwei Dolmetscher befinden, die die deutsche Sprache sprechen, wird ihre Flucht erleichtert. Erst vor 8 Tagen sind aus dem Gefangenenlager in Friedewald 4 Russen entflohen. Vor kurzem sind aus den Gefangenenlagern in Biersdorf und Niederdreisbach eine Anzahl Gefangene entwichen. Man nimmt an, daß die Ausreißer ihren Weg nach Holland nehmen.

Altentirchen, 15. Aug. In der vergangenen Nacht wurden in mehreren hiesigen Geschäften Einbruchsdiebstähle verübt und hierbei größere Geldbeträge bis zu 100 Mark gestohlen. Die Diebe hatten Fensterscheiben eingedrückt um in die Läden zu gelangen, und ertrugen dort die Schläge und Ladenaufen. — Am Sonntag früh wurden hier zwei vor sieben Tagen aus Dillenburg entwichene russische Kriegsgefangene eingeliefert.

Elville, 14. Aug. Der durchschnittliche Erdrusch hat hier bis jetzt folgende Zahlen pro Morgen ergeben: Roggen 15, Weizen 14 und Hafer 12 Zentner.

Frankfurt, 15. Aug. Im schönen Holzhausenpark wurde heute nachmittag die Kriegsausstellung der Provinz Hessen-Nassau in Gegenwart von Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden von Provinz und Stadt eröffnet. Sanitätsrat Dr. Bohnen bot in seiner Begrüßungsansprache ein knappes Bild von dem Zwecke der Ausstellung, deren Ertragnis in vollem Umfang dem Roten Kreuz zugute kommen soll. Der schlichten Eröffnungsfeier schloß sich ein Rundgang durch die Ausstellungsräume an.

Frankfurt, 16. Aug. (Ein Rundgang durch die Kriegsausstellung der Provinz Hessen-Nassau). Eine formenschoöne Basilika mit großem Binnenhof, der von einer lustigen Wandelhalle umschlossen ist, bildet die Ausstellungsräume. Alles was der Krieg an fruchtbaren Waffen gezeitigt hat, ist hier im Original ausgestellt: Riesenmörser, Schiffsgeschütze, Haubitzen bis herab zur zierlichen Pistole, dann die schlanken Torpedos, gewaltige Minen, Granaten in vielfachen Formen, Ausrüstungsgegenstände, Uniformen, Wagen, ganze Völkergruppen unserer weißen und farbigen Gegner. Ferner Schiffmodelle, eine Anzahl Panzerplatten mit den Spuren feindlicher Geschosse aus der Schlacht vor dem Skagerrak; eine Fülle von Bildern: die fesselnden Abteilungen: der Krieg und die Kunst, Kriegsbilder der Leipziger Illustrierten Zeitung Verwundetenfürsorge die Arbeitsfelder der Chirurgie, die Kriegsfürsorge daheim, die Kriegssammlungen der Frankfurter Stadtbücherei, Volksbildungsarbeit im Kriege, sie alle geben ein getreues Spiegelbild von den vielseitigen Formen und Gestaltungen des größten Krieges der Weltgeschichte.

Berlin, 16. August. Die Münzenprägungen beschränkten sich im Juli wieder auf Fünfpfennigstücke im Betrage von 525 803 Mark (Juni 171 502 Mark), Eiserne Zehnpfennigstücke 736 006 Mark (835 532), eiserne Fünfpfennigstücke 199 002 Mark (79 175 Mark) und Kupfergeld 12 227 Mark (12 399).

Reutlingen, 11. Aug. In dem Kanal einer hiesigen Getreidemühle, der zurzeit wegen Hauptreinigung trocken gelegt ist, fanden gestern abend spielende Kinder einen Haufen Zwanzigmarsstücke im Gesamtbetrage von gegen 3000 Mark. Das Gold war in ein seidenes Tuch eingewickelt, das im Wasser schadhaft geworden ist, so daß ein großer Teil der Goldstücke im Schlamm zusammengekauert worden mußte. Offenbar war das Gold in dem Mauerwerk des Kanals versteckt worden, von wo es dann durch Hochwasser fortgeschwemmt worden ist.

Luxemburg, 16. Aug. Luxemburg wird jetzt mit rumänischem Mehl versehen. Die erste Sendung von 15 Waggons ist bereits eingetroffen, weitere werden folgen.

Der große Anklang, den der Schwarz-Weiß-Rot-Kalender im vorigen Jahre gefunden hat, hat der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt zu Berlin S. W. 61 Johanniterstraße 4/5, Veranlassung gegeben, den Kalender auch im Jahre 1917 erscheinen zu lassen. Die neue Ausgabe hält sich ganz in den bisher ver-

folgten, bewährten Bahnen und bietet in Artikeln und Bildern nur das Beste. Die Pflege des vaterländischen Geistes und der christlichen Gesinnung steht auch diesmal im Vordergrund. Besonders geeignet dürfte sich der Kalender erweisen, um der herrschenden Erbitterung zwischen Stadt und Land entgegen zu treten. Auch den sozialen Fragen ist wiederum alle Aufmerksamkeit gewidmet. Der Kalender verdient daher die weiteste Verbreitung. Der einzelne Kalender kostet 15 Pfennig, bei Abnahme von 50 Stück an je 13 Pfennig und von 100 Stück an je 11 Pfennig. Hierzu tritt das Postgeld bezw. die Fracht. Verpackung wird nicht berechnet. Bei größeren Bezügen ist der Verlag bereit, ein Markteverzechnis gegen Erstattung der Druckkosten mitzuliefern. Mit Rücksicht auf den geringen Anschaffungspreis kann die Anschaffung jedermann nur empfohlen werden.

Volksspende für die Kriegs- und Zivilgefangenen.

Es gingen weiter ein aus der Gemeinde:

Bölsberg 2. Gabe 8,— Mk., Dreisbach 8,85 Mk., Gehl-Rixhausen 28,— Mk., Höhn-Urdorf 73,80 Mk., Hölzenhausen 16,80 Mk., Langenbach b. S. 61,50 Mk., Langenhahn 16,— Mk., Lothum 26,— Mk., Merkelbach 24,— Mk., Mittelhattert 33,— Mk., Mörlen 60,75 Mk., Mündersbach 70,50 Mk., Wied 37,20 Mk., Willingen 20,— Mk., Winkelbach 8,50 Mk., Steinhilber 38,65 Mk.

Kirchenkollekte und besondere Gaben aus der Kirchengemeinde Kirburg 47,— Mk.

Das Gesamtergebnis der Volksspende im Oberwesterwaldkreise beträgt **3527,90 Mk.**

Allen denen, die durch ihre Opferwilligkeit an ihrem Teil mitgeholfen haben, die Not unserer armen Gefangenen zu mildern, denen die dazu beigetragen haben, das Sammelwerk zu fördern, sei hiermit herzlich gedankt.

Marienberg, den 12. August 1916.

Kreiskomitee vom Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenverein.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Samstag den 19. August
Veränderlich, doch vielfach noch trübe mit Regen.
Temperatur wenig geändert.

Am 15. 8. 16. ist eine Nachtragsbekanntmachung betreffend „Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. 12. 15. (W. I. 761/12. 15. R. R. A.)“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir
reizende Weiß- und Buntstickereien
(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)
sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: **Rex-Vorratskocher**
und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Taschenuhren

werden in einigen Stunden leuchtend gemacht
bei

Ernst Schulte,
Uhrmacher, **Hachenburg.**

Eigene Reparaturwerkstatt in Uhren und Goldwaren.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 **Hachenburg** Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten zu **mäßigen** Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen
— besonders billig —

:: Centrifugen ::

große Sendung
angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Kaufhaus Louis Friedemann,

Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe
einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen,
Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Messel,

Bettzeuge

in Siamosen, Biber, Katun und Damaste.

Herren-, Burschen- und Kinder-

Anzüge

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettsfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Alteres, fleißiges

Mädchen

welches Gartenarbeit versteht
sowie eine Kuh und 2 Schweine

zu versorgen hat, bei gutem
Lohn auf sofort gesucht.
Gute Behandlung.

Frau Konrad Volz,
Dierdorf.

Tüchtige, kräftige Schlackenlader

gesucht. Akkordlohn pro Tag
bis zu 9,00 Mk. Meldungen
bei der

Bauabteilung der Gewerkschaft
„Deutscher Kaiser“,
Hamborn-Bruckhausen,
Portier I.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.,	1,30
3	1,85
3	2,—
4,2	2,75
6,2	3,90

ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung.
**Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS**
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Wo ist mittl. Villa, Land-
haus mit Garten oder
Anwesen für Geflügelzucht, Ob-
anlage zu verkaufen? Offerten
von Selbstverkäufer an Heinrich
Scholl, postlagernd Limburg
a. d. R.

Für mein krank gewordenen
Mädchen suche ich zum baldigen
Eintritt ein properes

Mädchen.

Am liebsten, welches schon mal
in besserer Stellung war. Mein
Haushalt besteht nur aus zwei
Personen u. bewohnen eine kleine
Villa gegenüber dem Bahnhof.

Frau Gustav Emmrich,
Wissen/Sieg, Poststr. 10,
Telefon Nr. 147.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungereth, Hachenburg.